

ALLGEMEINE BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Buchungsbedingungen zwischen der Agentur EVENT CONSULT Ingeruth Huber – im folgenden „die Agentur“ genannt – und dem Kunden, Stand Januar 2006

§1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die rechtlichen Grundlagen eines Buchungsauftrages zwischen dem Kunden und der Agentur verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2. Buchungsgrundlagen

(1) Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und Auftrag des Veranstaltungspersonals ab. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Agentur etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Der Kunde schuldet der Agentur das Gesamthonorar (= Honorar Vermittlungspersonal, falls vereinbart zuzüglich Fahrtkosten / Spesen, + Vermittlungsprovision Agentur).

(3) Der Kunde schuldet das Gesamthonorar auch für Folgebuchungen, solange das Veranstaltungspersonal sich von der Agentur vertreten lässt. Er verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen – im Falle einer Direktbuchung unter Umgehung der Agentur wird die doppelte Agenturprovision fällig.

(4) Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 3. Buchungsmodalitäten

(1) Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens zwei Werktage (bis 18.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge auf.

(2) Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind von beiden Seiten unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten.

(3) Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Vermittlungspersonals möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wetterbuchungen gelten als verbindlich, wenn sie nicht mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn abgesagt werden. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde Buchungen gegenüber der Agentur bis spätestens 1 Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall trägt der Kunde ein Ausfallhonorar von 50 % des vereinbarten Gesamthonorars.

(4) Kurzfristige Buchungen im Zeitraum von 24 und weniger Stunden vor dem Einsatz

Bei kurzfristigen Buchungen im Zeitraum von 24 und weniger Stunden vor dem Einsatz erhöht sich das Gesamthonorar um 20 %.

§ 4. Annullierung von Buchungen

(1) Eine Festbuchung kann aus wichtigen Gründen annulliert werden. Die Annullierung ist unter Angabe der wichtigen Gründe unverzüglich der Agentur mitzuteilen. Je nach dem Zeitpunkt der Annullierung wird ein bestimmter Prozentsatz des vereinbarten Gesamthonorars (=Honorar Vermittlungspersonal, exklusive Fahrtkosten und Spesen, zuzüglich Agentur-Vermittlungsprovision) als Ausfallhonorar fällig:

- Nach Eingang eines schriftlichen oder mündlichen Auftrages wird bei Annullierung bis zu 5 Werktage vor Arbeitsbeginn eine Storno-Pauschale in Höhe von EUR 30,00 pro gebuchter Person fällig.

- Annullierung bis zu 2 Werktage vor Arbeitsbeginn:

Ausfallhonorar von 30 % fällig

- Annullierung bis zu 1 Werktag vor Arbeitsbeginn:

Ausfallhonorar von 50 % fällig

- Kürzere Annullierungszeit: Das Honorar wird zu 100 % fällig.

(2) Erfolgt die Annullierung durch das Veranstaltungspersonal wird sich die Agentur – gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen – nach besten Kräften bemühen, einen adäquaten Ersatz zu stellen.

§ 5. Arbeitszeit

(1) Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8,5 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 4 Stunden, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dem Veranstaltungspersonal steht eine Mittagspause von 30 Minuten zu. Vorbereitungen wie Einweisung, Styling etc. gehören zur Arbeitszeit. Überstunden werden wie vereinbart berechnet.

(2) Eine längere Anreise zum Veranstaltungsort zählt zur Arbeitszeit. Eine An- und Abreise bis zu einer Stunde pro Tag wird aus Kulanz nicht berechnet.

(3) Die vereinbarten Einsatzstunden sind vom Kunden zu bezahlen, auch wenn aus verschiedenen Gründen (zu wenig los, Teilnehmerstornierung etc.) das Personal nicht mehr benötigt werden würde.

§ 6. Reklamation, Haftung

(1) Sollte der Kunde feststellen, daß das Vermittlungspersonal nicht die vom Kunden ausdrücklich schriftlich angeforderten Qualifikationen aufweist, ist dies noch in der Einweisungszeit bzw. den ersten 2 Arbeitsstunden der Agentur mitzuteilen. Die Agentur wird sich nach besten Kräften bemühen, entsprechenden Ersatz zu stellen.

(2) Bei berechtigten Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Sodann ist das Veranstaltungspersonal ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Wird das Veranstaltungspersonal weiterhin beschäftigt, gilt dies als Verzicht auf jegliche Reklamation.

(3) Bei schuldhafter Verspätung des Veranstaltungspersonals (Verschlafen, verpasste Verkehrsmittel) hat das Personal entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund der Umstände nicht möglich, verliert das Personal seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Stundenhonorars.

(4) Bei risikoreichen Einsätzen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für das Veranstaltungspersonal abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Personal berechtigt, seine Leistungen zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % des vereinbarten Gesamthonorars.

(5) Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Veranstaltungspersonals sowie der Agentur ist auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt.

§ 7. Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen werden für jeden Einzelfall zwischen Agentur und Kunde vereinbart. Alle Zahlungen haben in EUR zu erfolgen.

§ 8. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen – Agentur, Kunde und Veranstaltungspersonal – findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Änderungen von diesen Bestimmungen können nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorgenommen werden und bedürfen der schriftlichen Form.